**Versetzungsvorbehalt als Zusatzvereinbarung (Muster)**

Zu diesem Muster:

Das nachstehende Formular bedarf immer einer Anpassung auf den Einzelfall bzw. ihres Unternehmens.

Das Muster ist auszufüllen, dies an den bereits dahingehend gekennzeichneten Stellen, ggf. auch darüber hinaus.

Das Muster unterstellt, das kein Betriebsrat existiert, keine Betriebsvereinbarung verabredet ist und keine tariflichen Regelungen zu beachten sind.

Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung zu aktualisieren. Bitte setzen Sie sich hierzu unverbindlich mit uns in Verbindung.

Bei Unsicherheiten darüber, wie mit dem Mustertext zu verfahren ist, empfehlen wir Ihnen dringend, den Rat eines Anwalts einzuholen. Eine erste Anfrage nach Unterstützung durch uns ist stets in ihrer Mitgliedschaft inkludiert.

Haftungsausschluss: Alle Formulare und Mustertexte sind unbedingt auf den Einzelfall hin anzupassen. Wir haben uns bei der Erstellung große Mühe gegeben. Trotz alledem können wir absolut keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass das jeweilige Dokument für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet und ausreichend ist. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte unter [vertraege.recht@unakon.de](mailto:vertraege.recht@unakon.de)

***Vereinbarung zum Arbeitsort mit Versetzungsvorbehalt***

*zwischen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (nachfolgend „Arbeitgeber“) und Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (nachfolgend „Arbeitnehmer“).*

*Zwischen den Parteien besteht ein Arbeitsvertrag vom \_\_\_\_\_\_\_* [Datum]*, zuletzt geändert am \_\_\_\_\_\_\_\_\_* [Datum]*. Nunmehr kommen die Parteien ergänzend wie folgt überein:*

*(1) Die Arbeit des Arbeitnehmers ist bis auf weiteres in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_* [= Ortsangabe] *zu leisten.*

*(2) Der Arbeitsort des Arbeitnehmers ist durch die vorstehende Regelung nicht auf Dauer festgelegt. Der Arbeitgeber behält sich das Recht vor, dem Arbeitnehmer unter Beachtung von § 106 GewO\* einen anderen Arbeitsort innerhalb Deutschlands zuzuweisen.*

*(3) An diesem Versetzungsvorbehalt nach vorstehendem Absatz 2 ändert sich auch dadurch nichts, dass der Arbeitnehmer längere Zeit an ein und demselben Arbeitsort tätig gewesen ist. Sollte sich der Arbeitsort des Arbeitnehmers ändern, wird der Arbeitgeber den Arbeitnehmer so rechtzeitig wie möglich hierüber informieren, mindestens einen Monat im Voraus; in Eil- und Notfällen kann hiervon – einzelfallabhängig - abgewichen werden.*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*Ort/Datum/Unterschrift Arbeitgeber*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*Ort/Datum/Unterschrift Arbeitnehmer*

*\*§ 106 GewO lautet:*

*„Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.“*